

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>Die Synode,  <u>gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,</u>            beschliesst:</p>	<p>Die Synode,            im Sinn von Art. 193 der Kirchenordnung<sup>2</sup>,            beschliesst:</p>	
<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p><b>Art. 1 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn genannt) unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen (nachfolgend auch: Ausbildungsbeiträge, vgl. Art. 3) nach Massgabe dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs. <u>mit Ausnahme von Werkstudentinnen und -studenten während des Praktischen Semesters.</u></p> <p><sup>3</sup> Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Demnach ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden selber, anderer Verpflichteter gemäss Art. 7 Abs. 1 sowie des <u>Wohnsitzkantons.</u></p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat berücksichtigt bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen der Ausbildungsbeiträge die aktuelle Finanzlage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.</p> <p><u><sup>4bis</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten und im Rahmen ihrer Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen, während dieser Zeit mit dem Ersatz von Auslagen und einem Entgelt.</u></p> <p><u><sup>4ter</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen ordinierte oder beauftragte Personen mit dem Ersatz ihrer Auslagen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, welche ihnen für</u></p>	<p><b>Art. 1 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn genannt) unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen (nachfolgend auch: Ausbildungsbeiträge, vgl. Art. 3) nach Massgabe dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs mit Ausnahme von Werkstudentinnen und -studenten während des Praktischen Semesters.</p> <p><sup>3</sup> Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Demnach ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden selber, anderer Verpflichteter gemäss Art. 7 Abs. 1 sowie des Kantons.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat berücksichtigt bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen der Ausbildungsbeiträge die aktuelle Finanzlage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeiten von Ausbildungsbeiträgen.</p>	<p>Der Ersatz der Auslagen und das Entgelt soll auch im vorliegenden Reglement geregelt werden. Das hat den Vorteil, dass auf bestimmte Artikel dieses Reglements einfach Bezug genommen werden kann. Auch die thematische Nähe spricht dafür. Die Bestimmungen dazu sollen «neben» den Bestimmungen zu den Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) eingefügt werden. Aus diesem Grund wird der Auslagenersatz und das Entgelt hier erstmals erwähnt.</p>

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 11.020.

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b><u>den Dienst im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entstehen.</u></b></p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeiten von Ausbildungsbeiträgen <b>sowie den Auslagenersatz und das Entgelt.</b></p>		
<p><b>Art. 2 Wirkungsziele</b></p> <p>Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere</p> <p>a) den Zugang zu einem kirchlichen Beruf erleichtern und</p> <p>b) die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.</p>	<p><b>Art. 2 Wirkungsziele</b></p> <p>Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere</p> <p>a) den Zugang zu einem kirchlichen Beruf erleichtern und</p> <p>b) die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.</p>	
<p><b>Art. 3 Arten der Ausbildungsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>aufgehoben</u></b></p> <p><sup>2</sup> Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 11.</p> <p><sup>3</sup> Darlehen sind <b><u>einmalige oder wiederkehrende</u></b> Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Sie können <b><u>für Ausbildungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a) anstelle eines Stipendiums oder ergänzend zu den Stipendien</u></b> gewährt werden. Für alle weiteren Ausbildungen nach Art. 4 können Darlehen nur in besonderen Situationen gewährt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die gesamte Darlehenssumme ist auf CHF 50'000 Franken pro Person beschränkt.</p> <p><sup>5</sup> <b><u>aufgehoben</u></b></p> <p><sup>6</sup> In Härtefällen kann der Synodalrat weitere Ausbildungsbeiträge gewähren, von den Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen abweichen, oder den Erlass der rückzahlungspflichtigen Ausbildungsbeiträge vorsehen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p><b>Art. 3 Arten der Ausbildungsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge sind Stipendien und Darlehen.</p> <p><sup>2</sup> Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 11.</p> <p><sup>3</sup> Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Sie können in besonderen Situationen gewährt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die gesamte Darlehenssumme ist auf CHF 50'000 Franken pro Person beschränkt.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat legt die Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>6</sup> In Härtefällen kann der Synodalrat weitere Ausbildungsbeiträge gewähren, von den Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen abweichen, oder den Erlass der rückzahlungspflichtigen Ausbildungsbeiträge vorsehen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 3a Auslagenersatz und Entgelt</b></p> <p><sup>1</sup> Auslagen sind Ausgaben, die den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung anfallen. Dazu gehören insbesondere Anmeldegebühren, Studiengebühren, Prüfungsgebühren und Fahrspesen.</p> <p><sup>2</sup> Auslagen sind weiter Kosten, die ordinierten oder beauftragten Personen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung entstehen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit im Rahmen einer Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 1. Dazu gehört insbesondere das Praktische Semester während dem Theologiestudium und das Lernvikariat.</p> <p><sup>4</sup> Das Entgelt ist eine Entschädigung für die praktische Tätigkeit während eines Praktikums, das nicht anderweitig entschädigt wird.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat bestimmt in einer Verordnung den Kreis der Berechtigten, die Auslagen, die Höhe des Entgeltes sowie die Praktika, welche zum Ersatz der Auslagen und dem Entgelt berechtigen.</p>		<p>In diesem Artikel werden die drei Begriffe definiert und die genauere Umschreibung/Auflistung dem Synodalrat überlassen.</p> <p>Der Begriff Studierende wird hier nicht näher umschrieben. Denn die Definition erfolgt unter anderem über die näher umschriebenen Ausbildungen. Der Begriff Studierende wird in diesem Reglement also weit gefasst (vgl. beispielsweise Art. 1 Abs. 1). Er umfasst entsprechend auch Lernvikarinnen und Lernvikare.</p> <p>Mit der Definition in Abs. 4 soll ausgeschlossen werden, dass Lernvikarinnen und Lernvikare neben ihrem Gehalt noch ein «Entgelt» erhalten.</p>
<p>2 Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge</p>	<p>2 Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge</p>	
<p><b>Art. 4 Beitragsberechtigte Ausbildungen</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:</p> <p><b><u>a) Anerkannte Ausbildungen, die zur Ordination oder Beauftragung in ein kirchliches Amt führen;</u></b></p> <p><b><u>b) Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen für Ausbildungen nach Bst. a);</u></b></p> <p>c) Ausbildungen zu anderen kirchlichen Berufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt die beitragsberechtigten Ausbildungen <b><u>und Ausbildungsstätten</u></b> im Einzelnen in einer Verordnung. Er kann festlegen, <b><u>dass für praktische Ausbildungen zum Pfarrdienst, die an die universitäre Ausbildung mit Masterabschluss anschliessen</u></b>, Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat kann die Bemessung des</p>	<p><b>Art. 4 Beitragsberechtigte Ausbildungen</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:</p> <p>a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten theologischen Fakultäten, inkl. Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen;</p> <p>b) Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt, an anerkannten theologischen Fakultäten;</p> <p>c) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt die beitragsberechtigten Ausbildungen im Einzelnen in einer Verordnung. Er kann festlegen, dass bei Ausbildungen nach Absatz 1 Buchstabe b auch während des Lernvikariats Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.</p>	

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>Ausbildungsbeitrags von der beitragsberechtigten Ausbildung abhängig machen. Insbesondere kann er das Einkommen der Studierenden unterschiedlich gewichten.</p> <p><sup>4</sup> Für Auslandstudien kann der Synodalrat Ausbildungsbeiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.</p>	<p><sup>3</sup> Der Synodalrat kann die Bemessung des Ausbildungsbeitrags von der beitragsberechtigten Ausbildung abhängig machen. Insbesondere kann er das Einkommen der Studierenden unterschiedlich gewichten.</p> <p><sup>4</sup> Für Auslandstudien kann der Synodalrat Ausbildungsbeiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.</p>	
<p><b>Art. 5 Beitragsberechtigte Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Personen <u>mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn</u> sind beitragsberechtigt, wenn sie <u>einen Nachweis für die Aufnahme zu einer Ausbildung nach Art. 4 eines nach Art. 4 anerkannten Instituts erbringen können. Mitglied in einer reformierten Landeskirche sind und</u></p> <p><u>a) das Schweizer Bürgerrecht haben,</u></p> <p><u>b) Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben,</u></p> <p><u>c) das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,</u></p> <p><u>d) das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen,</u></p> <p><u>e) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Synodalrat legt in einer Verordnung die Anforderungen an die Nachweise für die einzelnen Ausbildungsstellen und anerkannten Institute fest.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>[aufgehoben]</u></p>	<p><b>Art. 5 Beitragsberechtigte Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind beitragsberechtigt, wenn sie Mitglied in einer reformierten Landeskirche sind und</p> <p>a) das Schweizer Bürgerrecht haben,</p> <p>b) Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben,</p> <p>c) das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,</p> <p>d) das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen,</p> <p>e) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.</p> <p><sup>2</sup> Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach Art. 13 des bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004<sup>3</sup>.</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Synodalrat von den Erfordernissen nach Abs. 1 abweichen.</p>	
<p><b>Art. 6 Beschränkung der Beitragsberechtigung</b></p>	<p><b>Art. 6 Beschränkung der Beitragsberechtigung</b></p>	

<sup>3</sup> BSG 438.31.

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. <del>Die Beitragsberechtigung besteht jedoch nur, sofern die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946<sup>4</sup> begonnen wird.</del></p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht nur für die Dauer der Regelstudienzeit sowie einer allfälligen Studienzeitverlängerung um maximal zwei Jahre aus wichtigen Gründen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Ausbildung.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Wechsel der Ausbildung vor ihrem Abschluss aus zwingenden gesundheitlichen Gründen wird die Dauer der Beitragsberechtigung während der bereits absolvierten Ausbildung auf die Höchstdauer der Beitragsberechtigung für die neue Ausbildung gemäss Absatz 2 nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem erneuten Wechsel der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.</p> <p><sup>5</sup> Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. Die Beitragsberechtigung besteht jedoch nur, sofern die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946<sup>5</sup> begonnen wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht nur für die Dauer der Regelstudienzeit sowie einer allfälligen Studienzeitverlängerung um maximal zwei Jahre aus wichtigen Gründen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Ausbildung.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Wechsel der Ausbildung vor ihrem Abschluss aus zwingenden gesundheitlichen Gründen wird die Dauer der Beitragsberechtigung während der bereits absolvierten Ausbildung auf die Höchstdauer der Beitragsberechtigung für die neue Ausbildung gemäss Absatz 2 nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem erneuten Wechsel der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.</p> <p><sup>5</sup> Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.</p>	
3 <i>Bemessung der Ausbildungsbeiträge</i>	3 <i>Bemessung der Ausbildungsbeiträge</i>	
<p><b>Art. 7 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> bis Art. 9 findet für Darlehen keine Anwendung. Der Synodalrat regelt die Voraussetzungen für Darlehen in einer Verordnung.</del></p> <p><sup>1bis</sup> Sind die Mittel der Studierenden, <del>der Eltern,</del> der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Partnerin oder des Partners in eingetragener Partnerschaft, der Partnerin oder des Partners in stabiler eheähnlicher Beziehung, anderer Verpflichteter gemäss diesem Reglement oder Dritter sowie die kantonalen Ausbildungsbeiträge zur</p>	<p><b>Art. 7 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Mittel der Studierenden, der Eltern, der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Partnerin oder des Partners in eingetragener Partnerschaft, der Partnerin oder des Partners in stabiler eheähnlicher Beziehung, anderer Verpflichteter gemäss diesem Reglement oder Dritter sowie die kantonalen Ausbildungsbeiträge zur Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden nicht ausreichend, decken die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin den</p>	

<sup>4</sup> SR 831.10.<sup>5</sup> SR 831.10.

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden nicht ausreichend, decken die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin den <u>anerkannten</u> Bedarf mit Stipendien <u>oder Darlehen</u>.</p> <p><sup>2</sup> <b>[aufgehoben]</b></p>	<p>anerkannten Bedarf mit Stipendien oder Darlehen.</p> <p><sup>2</sup> Auf die Anrechnung der Leistungen der Eltern wird verzichtet, wenn die Studierenden</p> <p>a) das 35. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung gemäss Art. 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 5. April 2006<sup>6</sup> abgeschlossen haben oder</p> <p>b) während vier Jahren vollzeitlich berufstätig gewesen sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Betreuung von Familienangehörigen im gleichen Haushalt gilt.</p>	
<p><b>Art. 8 Berechnungsgrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge sind die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildungsbeiträge berechnen sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln gemäss Artikel 7 andererseits.</p> <p><sup>3</sup> Die massgeblichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt.</p>	<p><b>Art. 8 Berechnungsgrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge sind die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildungsbeiträge berechnen sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln gemäss Artikel 7 andererseits.</p> <p><sup>3</sup> Die massgeblichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt.</p>	
<p><b>Art. 9 Berechnungsgrundlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der zumutbaren Leistungen sind das Einkommen, das Vermögen und die anerkannten Lebenshaltungskosten der Verpflichteten zu Beginn der Bemessungsperiode massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessungsperiode dauert vom Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum Letzten des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht.</p> <p><sup>3</sup> <b>[aufgehoben]</b></p> <p><sup>4</sup> Die anerkannten Lebenshaltungskosten werden vom Synodalrat in einer Verordnung bestimmt. Der Synodalrat</p>	<p><b>Art. 9 Berechnungsgrundlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der zumutbaren Leistungen sind das Einkommen, das Vermögen und die anerkannten Lebenshaltungskosten der Verpflichteten zu Beginn der Bemessungsperiode massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessungsperiode dauert vom Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum Letzten des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht.</p> <p><sup>3</sup> Einkommen und Vermögen der Eltern werden in der Regel auf Grund der definitiven Steuerveranlagung des Jahres, das dem Beginn der Bemessungsperiode vorangeht ermittelt.</p> <p><sup>4</sup> Die anerkannten Lebenshaltungskosten werden vom Synodalrat in einer Verordnung bestimmt. Der Synodalrat</p>	

<sup>6</sup> BSG 438.312.

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
überprüft die in einer Verordnung festgelegten Beträge alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an. Sie sind nach oben begrenzt.	überprüft die in einer Verordnung festgelegten Beträge alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an. Sie sind nach oben begrenzt.	
<p><b>Art. 10 Meldepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Studierende haben in ihrem Gesuch an die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn alle für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben und zu belegen.</p> <p><sup>2</sup> Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat der zuständigen Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Wer die Pflicht gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, auf dessen Gesuch wird nicht eingetreten. Wer die Pflicht gemäss Absatz 2 missachtet, wird von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Bereits ausbezahlte Darlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig.</p> <p><sup>4</sup> Die für die Ausbildungsbeiträge zuständige Stelle der <b>gesamtkirchlichen Dienste</b> ist berechtigt, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte und Personendaten ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person bei allen Stellen der gesamtkirchlichen Dienste einzuholen.</p>	<p><b>Art. 10 Meldepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Studierende haben in ihrem Gesuch an die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn alle für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben und zu belegen.</p> <p><sup>2</sup> Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat der zuständigen Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Wer die Pflicht gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, auf dessen Gesuch wird nicht eingetreten. Wer die Pflicht gemäss Absatz 2 missachtet, wird von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Bereits ausbezahlte Darlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig.</p> <p><sup>4</sup> Die für die Ausbildungsbeiträge zuständige Stelle der Zentralen Dienste ist berechtigt, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte und Personendaten ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person bei allen Stellen der gesamtkirchlichen Dienste einzuholen.</p>	
<p>3a <i>Auslagenersatz und Entgelt</i></p>		
<p><b>Art. 10a</b></p> <p><sup>1</sup> Auslagenersatz und Entgelt können ausgerichtet werden für Studierende in einem Praktikum einer Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 1.</p> <p><sup>2</sup> Wer Auslagenersatz und Entgelt geltend macht, muss nachweisen, dass er ein Praktikum gemäss Art. 3a Abs. 4 absolviert und ihm die Auslagen entstanden sind.</p> <p><sup>3</sup> Wer Ersatz seiner Auslagen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Ausbildung geltend macht, muss nachweisen, dass ihm diese entstanden sind.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat legt in einer Verordnung die</p>		

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
Anforderungen an die Nachweise fest.		
4 <i>Rückerstattung</i>	4 <i>Rückerstattung</i>	
<p><b>Art. 11 Rückerstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Ausbildungsbeitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge sind in der Regel (mit Zins) zurückzuerstatten, wenn</p> <p>a) unwahre Angaben gemacht oder für die Berechnung erhebliche Tatsachen verheimlicht oder nicht gemeldet worden sind,</p> <p>b) sie nicht für die Ausbildung verwendet worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbrechen oder den Studiengang wechseln, haben die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückzuerstatten.</p> <p><sup>4</sup> Wird der mit Hilfe der <b>Stipendien</b> erlernte Beruf nicht mindestens während fünf Jahren <b>auf dem Kirchengebiet des Synodalverbands Bern-Jura</b> ausgeübt, müssen die <b>Stipendien</b> in der Regel zurückerstattet werden.</p> <p><b><sup>4bis</sup> Darlehen für Ausbildungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und c können durch Tätigkeit im kirchlichen Amt im Kirchengebiet des Synodalverbands Bern-Jura amortisiert werden.</b></p> <p><sup>5</sup> Der Zinssatz und die Verjährungsregeln richten sich nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992<sup>7</sup>.</p> <p><sup>6</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p><b>Art. 11 Rückerstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Ausbildungsbeitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge sind in der Regel (mit Zins) zurückzuerstatten, wenn</p> <p>a) unwahre Angaben gemacht oder für die Berechnung erhebliche Tatsachen verheimlicht oder nicht gemeldet worden sind,</p> <p>b) sie nicht für die Ausbildung verwendet worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbrechen oder den Studiengang wechseln, haben die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückzuerstatten.</p> <p><sup>4</sup> Wird der mit Hilfe der Ausbildungsbeiträge erlernte Beruf nicht mindestens während fünf Jahren ausgeübt, müssen die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückerstattet werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Zinssatz und die Verjährungsregeln richten sich nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992<sup>8</sup>.</p> <p><sup>6</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	
5 <i>Finanzierung</i>	5 <i>Finanzierung</i>	
<p><b>Art. 12 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Stipendien kann ein</p>	<p><b>Art. 12 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Stipendien kann ein</p>	

<sup>7</sup> BSG 641.1.<sup>8</sup> BSG 641.1.

## Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993

KES 58.010

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>Stipendienfonds (Vorfinanzierung) geführt werden, der mit Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.</p> <p><sup>2</sup> Die im laufenden Jahr ausgerichteten Stipendien werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.</p> <p><sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Über den Fonds verfügt der Synodalrat.</p> <p><sup>5</sup> <b>Entnahmen aus dem Fonds nach Abs. 2 gelten als gebundene Ausgaben.</b></p>	<p>Stipendienfonds (Vorfinanzierung) geführt werden, der mit Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.</p> <p><sup>2</sup> Die im laufenden Jahr ausgerichteten Stipendien werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.</p> <p><sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Über den Fonds verfügt der Synodalrat.</p>	
<p><b>Art. 13 Darlehensbewirtschaftung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Synodalrat regelt die Darlehensbewirtschaftung in einer Verordnung.</b></p> <p><sup>2</sup> Das Total der gewährten Darlehen wird in der Bilanz als Sammelkonto unter dem Verwaltungsvermögen ausgewiesen.</p>	<p><b>Art. 13 Darlehensbewirtschaftung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Darlehen werden durch die zuständige Stelle der Zentralen Dienste bewirtschaftet.</p> <p><sup>2</sup> Das Total der gewährten Darlehen wird in der Bilanz als Sammelkonto unter dem Verwaltungsvermögen ausgewiesen.</p>	
<p>6 <i>Vollzug, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen</i></p>	<p>6 <i>Vollzug, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen</i></p>	
<p><b>Art. 14 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei konkretisiert er insbesondere:</p> <p>a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden,</p> <p>b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge,</p> <p>c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten,</p> <p>d) die Berechnungsgrundsätze,</p> <p>e) die Höchstansätze für Stipendien,</p> <p>f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien und Darlehen,</p> <p>g) die Zins- und Amortisationsbedingungen für Darlehen <b>und</b></p> <p>h) das Gesuchsverfahren. <b>und</b></p>	<p><b>Art. 14 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei konkretisiert er insbesondere:</p> <p>a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden,</p> <p>b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge,</p> <p>c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten,</p> <p>d) die Berechnungsgrundsätze,</p> <p>e) die Höchstansätze für Stipendien,</p> <p>f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien und Darlehen,</p> <p>g) die Zins- und Amortisationsbedingungen für Darlehen und</p> <p>h) das Gesuchsverfahren.</p>	

Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993		KES 58.010
① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<b><i>j) für den Auslagenersatz und das Entgelt: die Auslagen, die Höhe des Entgeltes, die Praktika sowie die Anforderungen an den Nachweis der Auslagen.</i></b>		
<b>Art. 15 Zuständigkeit</b> Die zuständige Stelle der <b>gesamtkirchlichen Dienste</b> vollzieht das Reglement und seine Ausführungsbestimmungen.	<b>Art. 15 Zuständigkeit</b> Die zuständige Stelle der Zentralen Dienste vollzieht das Reglement und seine Ausführungsbestimmungen.	
<b>Art. 16 Rechtsmittel</b> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle <b>der Zentralen Dienste</b> kann Beschwerde beim Synodalarat geführt werden.	<b>Art. 16 Rechtsmittel</b> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste kann Beschwerde beim Synodalarat geführt werden.	
<b>Art. 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> <sup>1</sup> Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft. Es gilt erstmals für Studiengänge 2020/21. <sup>2</sup> Personen, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit.	<b>Art. 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> <sup>1</sup> Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft. Es gilt erstmals für Studiengänge 2020/21. <sup>2</sup> Personen, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit.	
<b>Art. 18 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 19./20. November 2024</b> <sup>1</sup> Bestehende Rechtsverhältnisse werden ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach neuem Recht behandelt. <sup>2</sup> Hängige Gesuche und Beschwerden werden nach neuem Recht behandelt, soweit sie einen Beitrag für ein Ausbildungsjahr zum Gegenstand haben, das mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Reglements beginnt. <sup>3</sup> Personen, die bei Inkrafttreten der Änderungen vom 19./20. November 2024 Beiträge für eine Ausbildung beziehen, die nach neuem Recht nicht mehr zu einer Beitragsberechtigung führt, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung beitragsberechtigt. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht. <sup>4</sup> Die Änderungen vom 19./20. November 2024 treten am 1. August 2025 in Kraft.		Diese Übergangsbestimmungen finden auch für die blau markierten Änderungen Anwendung.

**Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993****KES 58.010**

① neu	② bisher	③ Bemerkungen